

Nummer	Bezeichnung	Seite
03/2018	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 175 „Gewerbegebiet Hüttenbrink“	4
04/2018	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 289 „Haller Straße“	5
05/2018	Bebauungsplan Nr. 298 „Forsythienweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a (1) Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) <ul style="list-style-type: none">• Aufstellungsbeschluss• Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 BauGB	6

03/2018

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 175 „Gewerbegebiet Hüttenbrink“

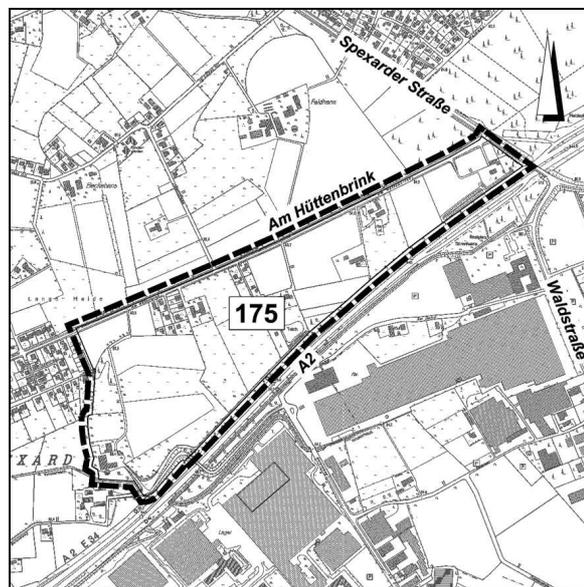
Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 26.01.2018 den Bebauungsplan Nr. 175 „Gewerbegebiet Hüttenbrink“ mit Begründung gemäß §§ 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung wie folgt beschlossen:

1. Der Rat der Stadt hat die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit und der Behörden in seine Abwägung einbezogen und wertet diese wie in der Anlage aufgeführt.
2. Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 175 „Gewerbegebiet Hüttenbrink“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung und stimmt der Begründung zu.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht. Das Plangebiet verläuft im Südosten entlang der Autobahn A 2 und wird im Nordwesten durch die Straße „Am Hüttenbrink“ begrenzt. Südwestlich grenzt es an bebaute Bereiche des Ortsteils Spexard und im Nordosten bildet die Spexarder Straße die Begrenzung des Plangebietes. Für die genauen Grenzen des Planungsgebietes sind die Grenzeintragungen in dem Bebauungsplan verbindlich. Ziel der Planung ist die Schaffung der Voraussetzungen für ein Gewerbegebiet.

Der Bebauungsplan Nr. 175 „Gewerbegebiet Hüttenbrink“ wird ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Gütersloh, Rathaus, Haus I, 9. Obergeschoss, Fachbereich Stadtplanung, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, während der Dienststunden bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 26.01.2018 über den Bebauungsplan Nr. 175 „Gewerbegebiet Hüttenbrink“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 175 „Gewerbegebiet Hüttenbrink“

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)

© Kreis Gütersloh 2013

www.kreis-guetersloh.de

Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 175 „Gewerbegebiet Hüttenbrink“

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Gütersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 30.01.2018

Henning Schulz
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2018.guetersloh.de (Beitrag 03/2018)

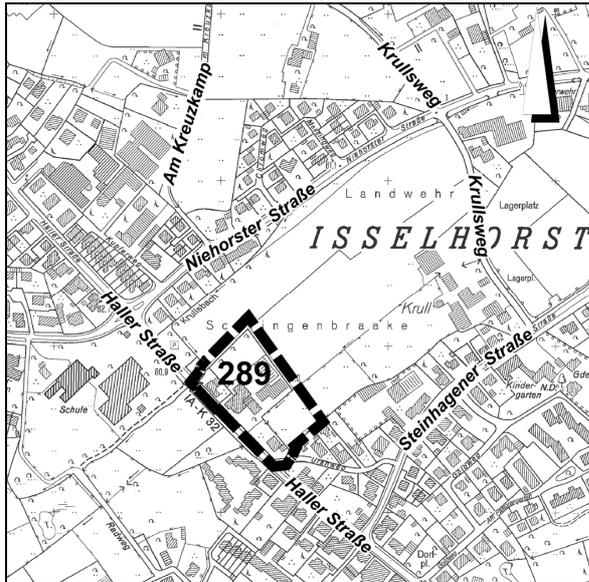
04/2018

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 289 „Haller Straße“

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 26.01.2018 den Bebauungsplan Nr. 289 „Haller Straße“ mit Begründung gemäß §§ 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung wie folgt beschlossen:

1. Der Rat der Stadt hat die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit und der Behörden in seine Abwägung einbezogen und wertet diese wie in der Anlage aufgeführt.
2. Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 289 „Haller Straße“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung und stimmt der Begründung zu.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht. Das Plangebiet verläuft von Südost in nordwestlicher Richtung entlang der Haller Straße. Im Südosten grenzt das Plangebiet an die vorhandene Wohnbebauung des Uranweges sowie im Nordosten an das Baugebiet „Krullsbach-ae“. Im Nordwesten grenzt das Plangebiet an den vorhandenen Grünzug des Krullsbaches. Für die genauen Grenzen des Planungsgebietes sind die Grenzenträgungen in dem Bebauungsplan verbindlich. Langfristige städtebauliche Zielsetzungen der Planung liegen in der Standortsicherung des heute vorhandenen Gärtnereibetriebs mit ggf. benötigten Entwicklungsspielräumen sowie in der städtebaulichen Ordnung des Bereichs mit seinem Entwicklungs- und Nachverdichtungspotenzial. Der Bebauungsplan Nr. 289 „Haller Straße“ wird ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Gütersloh, Rathaus, Haus I, 9. Obergeschoss, Fachbereich Stadtplanung, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, während der Dienststunden bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 26.01.2018 über den Bebauungsplan Nr. 289 „Haller Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 289 „Haller Straße“

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)
 © Kreis Gütersloh 2013
 www.kreis-guetersloh.de

Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 289 „Haller Straße“

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Gütersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 30.01.2018

Henning Schulz
 Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.amtsblatt2018.guetersloh.de (Beitrag 04/2018)

05/2018

Bebauungsplan Nr. 298 „Forsythienweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a (1) Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

- **Aufstellungsbeschluss**
- **Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 BauGB**

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 23.01.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 298 „Forsythienweg“ gemäß § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) u.a. wie folgt beschlossen:

„Der Bebauungsplan Nr. 298 „Forsythienweg“ wird für das aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Plangebiet aufgestellt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll durchgeführt werden.“

Das zukünftige Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Das Quartier grenzt im Osten an die Kahlertstraße und im Norden an die Austernbreite. Im Westen wird das Plangebiet durch den Verlauf der Grundstücksgrenze zwischen dem Forsythien- und dem Heckenweg beschrieben. Die südliche Grenze verläuft entlang des Hortensien- und des Magnolienweges.

Mit dem vorliegenden Planverfahren sollen die Voraussetzungen für eine Nachverdichtung geschaffen werden.

Gem. § 13 a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a (1) Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Gütersloh, den 25.01.2018

i. V.
Nina Herrling
Stadtbaurätin

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zur Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet. Es besteht Gelegenheit zur Erörterung oder Äußerung und Information in der Zeit vom

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2018.guetersloh.de (Beitrag 05/2018)

12.02.2018 bis einschließlich 23.02.2018

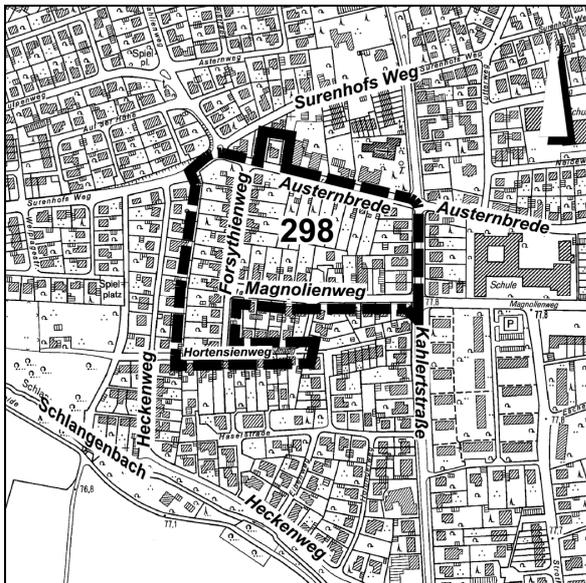
bei der Stadt Gütersloh (Fachbereich Stadtplanung), Rathaus, Haus I, 9. Etage, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh während der Öffnungszeiten bzw. nach vorheriger Terminabsprache.

Auf die Möglichkeit, Stellungnahmen schriftlich vorzubringen, wird hingewiesen.

Zuständige Sachbearbeiterin:
Andrea Uhrmacher, Zimmer: 911
Tel. 05241/82-2441, Fax 82-3533,
Email: Andrea.Uhrmacher@guetersloh.de

Der Aufstellungsbeschluss des Planungsausschusses des Rates der Stadt Gütersloh vom 23.01.2018 über den Bebauungsplan Nr. 298 "Forsythienweg" wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Informationen und Beteiligungsmöglichkeit auch unter:
www.stadtplanung.guetersloh.de



**Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 298
"Forsythienweg"**

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)
© Kreis Gütersloh 2013
www.kreis-guetersloh.de

**Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich
am 02.03.2018.**